

Anspruch auf Lebenspartnerrente

Sie können mit einem Lebenspartnervertrag Ihre Partnerin oder Ihren Partner finanziell absichern. Diesen Vertrag müssen Sie unterschrieben und zu Lebzeiten an PUBLICA einsenden.

Eine Lebenspartnerschaft ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die untereinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht gemäss dem Partnerschaftsgesetz eingetragen ist. Als Lebenspartnerschaft gilt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.

Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, vorausgesetzt sie oder er bezieht keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Lebenspartnerrente und

- das 40. Altersjahr vollendet hat und mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; oder
- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss den reglementarischen Bestimmungen Anspruch auf Waisenrenten haben.

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft PUBLICA in Form eines Lebenspartnervertrages schriftlich gemeldet worden ist. Dieser von beiden Lebenspartnern unterzeichnete Lebenspartnervertrag ist im Original und zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner PUBLICA zuzustellen.

Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente ist bis spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person geltend zu machen.

PUBLICA prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person. Die hinterlassene Person muss sich bei PUBLICA melden und den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geltend machen. Bei der Abklärung des Anspruchs verlangt PUBLICA namentlich:

- den Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person belegt wird, oder den Nachweis, dass in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

Wird eine Lebenspartnerschaft aufgelöst, ist dies PUBLICA unverzüglich mitzuteilen.

Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird an die Dauer einer allfällig darauffolgenden Ehe oder einer allfällig darauffolgenden eingetragenen Partnerschaft angerechnet, falls ein von beiden Lebenspartnern unterzeichneter Lebenspartnervertrag im Original und zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner PUBLICA zugestellt wurde.

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erlischt

- bei Heirat, beim Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft im Sinne unserer reglementarischen Bestimmungen oder beim Tod der überlebenden Lebenspartnerin oder des überlebenden Lebenspartners;
- wenn die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod ihres geschiedenen Ehegatten oder seiner geschiedenen Ehegattin bekommt.

Lebenspartnervertrag

Zwischen (versicherte oder rentenbeziehende Person)	AHV-Nummer
Vorname	Name
Geburtsdatum	Zivilstand
Heimatort	Nationalität

und (Lebenspartner/in)

Vorname	Name
Geburtsdatum	Zivilstand
Heimatort	Nationalität
Strasse und Nummer	PLZ und Ort

1. Die vorliegende Vereinbarung dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/in einer versicherten oder rentenbeziehenden Person gegenüber PUBLICA zu wahren.
2. Die Parteien haben das Merkblatt «Anspruch auf Lebenspartnerrente» von PUBLICA, welches integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, zur Kenntnis genommen und anerkennen ausdrücklich die darin festgelegten Bedingungen. Die Parteien bestätigen das Bestehen einer Lebenspartnerschaft.
3. Die Parteien wohnen zusammen und/oder führen einen gemeinsamen Haushalt seit:

Datum

4.

Vorname	Name
---------	------

verpflichtet sich, diese Vereinbarung an PUBLICA einzusenden und jede Änderung der beschriebenen Verhältnisse zu melden.

Ort	Datum
Unterschrift versicherte oder rentenbeziehende Person	Unterschrift Lebenspartner/in

Senden Sie den Vertrag unterschrieben und ausgefüllt an:
Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern